

Schulordnung

6. Änderung vom 28.11.2024

§ 1 Aufgabe

Aufgabe der Musik-, Tanz- und Kunstschule Bannewitz (MTK) ist die musische Bildung und Erziehung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Besonderer Wert wird auf Vielfalt und Qualität in der Ausbildung gelegt. Für den Ausbildungserfolg sind Schüler, Eltern und Lehrer gemeinschaftlich verantwortlich. Das gemeinsame Musizieren im Ensemble und im Orchester, die musikalisch-künstlerische Begabten- und Liebhaberbeförderung sowie die aktive Mitgestaltung am Kulturleben durch Konzerte und Kulturveranstaltungen sind weitere Schwerpunkte der Musikschularbeit.

§ 2 Aufbau

Die Musikschule gliedert sich in 1. Musikalische Grundfächer, 2. Vokal- und Instrumentalunterricht, 3. Tanzunterricht, 4. Kunstunterricht, 5. Ensemble- und Ergänzungsfächer, 6. Begabtenförderung, Studienvorbereitung und Weiterbildung. Die Ausbildung erfolgt nach dem Strukturplan und den Rahmen-Lehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen.

§ 3 Schuljahr

Das Schuljahr beginnt am **01.08.** und endet am **31.07. des folgenden Jahres.** Während der Schulferien und der gesetzlichen Feiertage findet in der Regel kein Unterricht statt, **außer es wird ein musikschuleigener regulärer Unterrichtstag bekanntgegeben.** Es gilt die Ferien- und Feiertagsordnung der allgemeinbildenden Schulen im Freistaat Sachsen.

§ 4 Anmeldung/Aufnahme

1. **Anmeldungen gelten als Bewerbung auf einen Unterrichtsplatz, welcher durch einen vereinbarten Termin (Wochentag, Ort, Anfangszeit, Dauer, ggfs. auch gerade/ungerade Kalenderwoche) definiert wird.** Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Das Vertragsverhältnis wird **mit dem Besuch der ersten Unterrichtsstunde** rechtswirksam. **Der Unterrichtsplatz kann nur in beidseitigem Einvernehmen verlegt werden.** Der Schüler bzw. der gesetzliche Vertreter erkennt die jeweils gültige Schul- und Entgeltordnung der Musik-, Tanz- und Kunstschule bei der **Anmeldung** an.
2. Änderungswünsche im Vertragsverhältnis sind schriftlich anzuzeigen.

§ 5 Unterricht

1. **Der Unterricht erfolgt als Einzel-, Gruppen- oder Klassenunterricht in einem festgelegten Stundenplan. Bei wöchentlichem Turnus werden 36, bei 14-tägigem 18 und bei monatlichem 12 Unterrichtsstunden pro Schuljahr angeboten.** Kurse, Projekte, Wochenend- oder Ferienkurse sowie Ensembles und Veranstaltungen ergänzen das Angebot. **Die regulären Unterrichtstermine werden in der Musikschul-App bekannt gegeben. Termine können im Einvernehmen von Lehrer und Schüler einmalig und auch dauerhaft verlegt werden. Die Musikschul-App vernetzt Schüler und deren gesetzl. Vertreter, Lehrer und Verwaltung unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und ist das Hauptkommunikationsmittel für den Nachrichten- und Datenaustausch außerhalb des Unterrichts. Die Musikschule bietet auch alternative Kontaktmöglichkeiten an.**
2. Musizierstunden/Veranstaltungen/Projekte sind ein wesentlicher Bestandteil der Ausbildung und gelten bis zu drei Mal im Jahr als erteilter Unterricht.
3. Für den Fall, dass Präsenzunterricht **nicht möglich** ist, gelten Online-Unterricht und alternative Unterrichtsformen als gleichwertiger Ersatz.
4. Prüfungen nach den Richtlinien des Verbandes deutscher Musikschulen sind fakultativ.
5. Der Schüler ist verpflichtet, den Unterricht pünktlich und regelmäßig zu besuchen sowie die aus dem Unterricht erwachsenden Aufgabenstellungen angemessen zu lösen.

§ 6 Verhinderung und Unterrichtsausfall

1. Kann der Schüler den Unterricht nicht wahrnehmen, muss die Musik-, Tanz- und Kunstschule darüber frühzeitig, in der Regel vor dem Unterricht, verständigt werden. Dieser Unterricht geht in den Verfügungsbereich der Musik-, Tanz- und Kunstschule zurück und muss nicht nachgegeben werden.
2. **Bei ansteckender Erkrankung (Schüler/Lehrer) findet kein Präsenzunterricht statt. Nach Möglichkeit kann der Unterricht online oder in anderer geeigneter Form (z.B. Aufgaben, Aufnahmen) erfolgen.**
3. **Wird die Anzahl der Unterrichtsstunden nach § 5 seitens der Schule nicht angeboten, besteht ein anteiliger Erstattungsanspruch des geleisteten Unterrichtsentgeltes für die fehlenden Stunden. Der Erstattungsanspruch ist spätestens 6 Monate nach Ende des betreffenden Schuljahres schriftlich geltend zu machen und verfällt danach.**

§ 7 Kündigung des Unterrichtsverhältnisses

1. **Abmeldungen von belegten Fächern sind grundsätzlich zum Ende eines ungeraden Kalendermonats (Ende Jan/Mrz/Mai/Jul/Sep/Nov) möglich.** Sie müssen der Musik-, Tanz- und Kunstschule spätestens zwei Monate vorher schriftlich zugehen.
2. **Bei Belegung eines neuen Faches ist auch eine schriftliche Abmeldung vor Besuch der vierten Unterrichtsstunde möglich. (Schnuppermonat)**

§ 8 **Unterrichtsstätten** Der Unterricht findet in der Hauptstelle in Bannewitz sowie in den Außenstellen statt.

§ 9 Veranstaltungen / Bild- und Tonaufzeichnungen

1. Die Veranstaltungen der Musik-, Tanz- und Kunstschule sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts. Die Teilnahme und Mithilfe der Schüler kann durch Schulleitung oder Fachlehrer gefordert werden.
2. Die Musik-, Tanz- und Kunstschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Schallaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Die Aufzeichnungen sind Eigentum des Trägers MTK. Eine Vergütungspflicht besteht nicht. Dies gilt auch für Bild- und Schallaufzeichnungen der Medien (Presse, Rundfunk, Internet u. a.). Jedwede private Ton- und Videoaufzeichnungen unserer Schüler, Lehrer und Veranstaltungen dürfen nur mit der Zustimmung der Schulleitung veröffentlicht werden.
3. Öffentliches Auftreten der Schüler sowie Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den an der Musik-, Tanz- und Kunstschule belegten Fächern **sowie die Verwendung von erlernten Choreografien** müssen dem jeweiligen Fachlehrer bzw. der Schulleitung rechtzeitig vorher gemeldet werden und bedürfen deren Zustimmung.

§ 10 **Instrumente** Im Rahmen der Bestände der MTK-Schule können Instrumente **gemietet werden.**

§ 11 Aufsicht und Haftung

1. Eine Aufsicht besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum.
2. Die Schule schließt für sich jede Haftung für Unfälle aller Art mit Schülern während des Aufenthaltes in einer der Unterrichtsstätten, während einer Schulveranstaltung oder auf dem Hin- und Rückweg zum Unterrichts- oder Versammlungsort aus. Beim Schulbesuch der Musikschule handelt es sich um eine außerschulische Betätigung. Diese unterliegt nicht dem gesetzlichen Unfalldeckungsschutz. Aus diesem Grund empfiehlt die Musikschule für den fehlenden Unfalldeckungsschutz eine private Unfallversicherung.
3. Für Sachen, die in der Obhut der Schüler sind, haftet die Schule nicht. Das Gleiche gilt bei Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von Geld, Sachen und Instrumenten.

§ 12 Entgelte

Die Entgeltspflicht entsteht **mit Aufnahme des Unterrichts** und – soweit schuleigene Instrumente benutzt werden - mit der Überlassung des Mietinstrumentes. Die Entgelte werden grundsätzlich als Jahresentgelte **für ein Kalenderjahr** festgesetzt. Einzelheiten regelt die Entgeltordnung, deren jeweils gültige Fassung fester Bestandteil dieser Schulordnung ist.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Klauseln unwirksam sein, wird dadurch das Vertragsverhältnis in seinem Bestand nicht berührt.

§ 14 Schlussbestimmung

Diese Schulordnung tritt am **01.01.2025** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulordnung vom **15.10.2020** außer Kraft.

Bannewitz, den **28.11.2024**